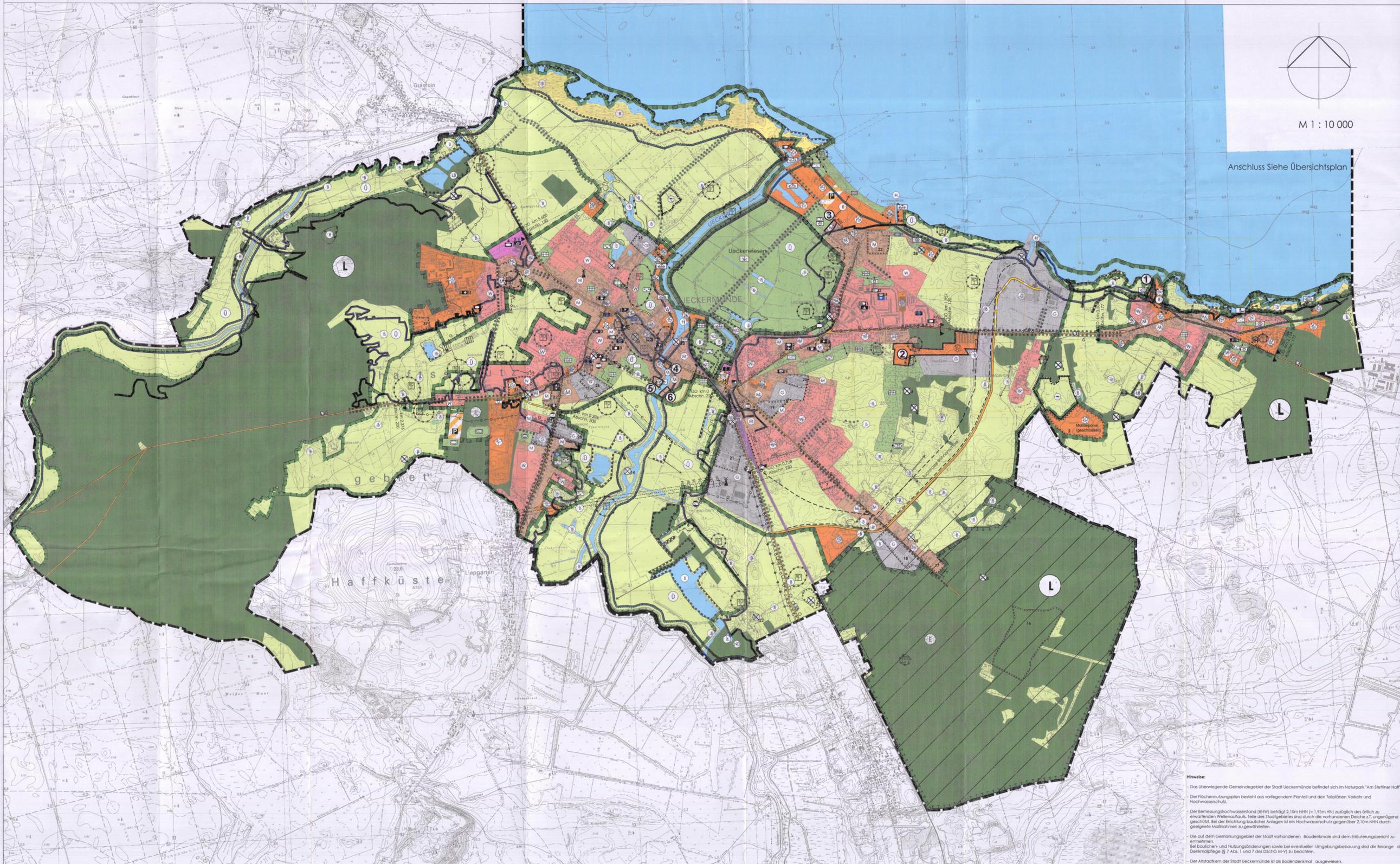


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT UECKERMÜNDE



- I. DARSTELLUNGEN** (§ 5 Abs. 2 BauGB)
- W Wohnbaufläche (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
 - M Gemischte Bauflächen (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
 - G Gewerbliche Bauflächen (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
 - SO Sondergebiet (i. V. m. §§ 10, 11 BauVO)
- FH = Ferienhausgebiet W = Wochenendausbauebiet § 10 BauVO
 C = Camping
 K = Klinik Sch = Schießplatz § 11 BauVO
 E = Einkaufszentrum MC = Crosslauf
 FZ = Freizeitgestaltung FZ = Freizeithausraum
 NW = Naherholungsgebiet JVA = Jugendvolksgarten
 WG = Wohngebietzentrum JZ = Jugendzentrum
 H = Hotel JZ = Jugendzentrum
 I = Parkplatz FZ = Freizeitflächen
 FB = Freibad PV = Photovoltaikanlage
 CB = Caravanplatz CV = Caravanplatz
- 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf (Nummerierung siehe Begründung, Änderung blau gekennzeichnet, z. B. **1** / Wegfall des Standortes mit X gekennzeichnet)
- Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Post
 - Feuerwehr
 - Sportstätten
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Jugendherberge
- 3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Hauptverkehrsstraßen (geplant)
 - Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
 - Bahnhof / Haltepunkt
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Busbahnhof
- 4. Versorgungsanlagen und Anlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgasanlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität
 - Gas
 - Antennenstandorte
- 5. Hausversorgungs- und Hausabwasseranlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- oberirdisch unterirdisch
E = Elektroenergie AW = Abwasser G = Gas
- 6. Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Freizeit- und Spielanlage
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Hundeübungsplatz
 - Friedhof
 - Badestrand
 - naturliebende Grünfläche
 - Fläche für gärtnerische Nutzung
 - naturnaher Parkanlage
- 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Wasserflächen
- Häfen
 - Freizeithäfen
 - Surfplatz
- 8. Flächen für Aufschüttungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen / Spülfeld
- 9. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Erholungswald
- 10. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anlagen von Alleen und Baumreihen
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAMME** (§ 5 Abs. 3 und 4 BauGB)
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Nutzung unterliegen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - Naturdenkmale
 - Geschützte Landschaftsteile
 - geschützte Alleen / Baumreihen (§ 27 LNatG M-V)
 - Ulfschutzstreifen Uecker, Jarow 50 m
 - Kästenstellen 150 m
 - archäologischer Fundplatz (mit amtlicher Nr.)
 - Bodendenkmal (grundsätzlich kein Eingriff)
 - Bodendenkmal (Eingriff nur nach Genehmigung)
 - Immissionschutzkennlinie
 - Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nummerierung siehe Erläuterungsbericht)
 - Richtlinienstecke (mit Bauhöhenbeschränkung)
 - Örteneröffnung für Ortsdurchfahrten
 - kampfmittelbelastetes Gebiet
 - Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Hochwasserschutz erforderlich sind.
- III. SONSTIGE ENTRÄGUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
 - Änderungsflächen der 2. Änderung mit Nr. (i. V. m. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Hinweise:**
- Das überwiegende Gemeindegebiet der Stadt Ueckermünde befindet sich im Naturpark "Am Steffiner Haff".
 - Der Flächennutzungsplan besteht aus vorliegendem Planteil und den Teilplänen Verkehr und Hochwasserschutz.
 - Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10m NN (= 1,95m NN) zusätzlich des durch die erwartenden Wellenauflage, Teile des Stadtgebietes sind durch die vorhandenen Deiche 2,1m ü NN geschützt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Hochwasserschutz gegenüber 2,10m NN durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
 - Die auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt vorhandenen Baudenkmale sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.
 - Bei baulichen und Nutzungsänderungen sowie bei eventueller Umgebungsbebauung sind die Belange der Denkmalpflege (§ 7 Abs. 1 und 7 des DStMG M-V) zu beachten.
 - Der Altlastort der Stadt Ueckermünde ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

Verfahrensvermerk

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist.

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2011. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. 05/11 vom 17.05.2011 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPLG) beteiligt worden.
- Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wurde durch Auslegung des Vorentwurfes.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 16.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2013 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.12.2013 mit Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 11.02.2014 bis zum 21.03.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. 02/14 vom 11.02.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.09.2014 gebilligt und zur Ausführung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde gemäß den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 BauGB gebilligt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.2014 auf Antrag der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergänzung der 3. Änderungstabelle - mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung gem. § 4 Abs. 3 BauGB bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergänzung 3. Änderungstabelle und die Begründung haben in der Zeit vom 26.10.2016 bis zum 11.12.2016 während der Dienststunden öffentlich ausliegen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann in den registrierten Dateien abgegeben werden können.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 08.12.2016 gebilligt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.12.2016 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt und zur Ausführung bestimmt. Die Begründung wurde am 08.12.2016 gebilligt.
- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes Mecklenburg-Vorpommern - Greifswald vom 22.03.2017 genehmigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheid des Landesverwaltungsamtes Mecklenburg-Vorpommern - Greifswald vom 22.03.2017 bestätigt.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 27 Abs. 1 BauGB genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Ueckermünder Stadtreporter" Nr. 02/17 vom 11.02.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 22.03.2017 in Kraft getreten.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES STADT UECKERMÜNDE 11 / 2016

Loge Gemeindegebiet Ueckermünde im Raum M ca. 1 : 150000